

**3,5 Monate Veranstaltungssaison (15.07. bis 31.10., in der Praxis endet die Saison wetterbedingt bislang Ende September)**

<b>Variante 1- Beibehaltung der strengen Linie, Ausnahmen nur durch politischen Beschluss möglich</b>	<b>Variante 2 - leichte Lockerung, Ausnahme nur durch politischen Beschluss möglich</b>	<b>Variante 3 - Verwaltung schöpft den rechtlichen Rahmen aus, politischer Beschluss nur wegen Verschiebung der Nachtzeit notwendig</b>
Veranstaltungen von 55 dB(A) bis 70 dB(A) sind auf Grund naturschutzrechtlicher Beschränkungen nur in dem Zeitraum 15.07. – 31.10. genehmigungsfähig.	Veranstaltungen von 55 dB(A) bis 70 dB(A) sind auf Grund naturschutzrechtlicher Beschränkungen nur in dem Zeitraum 15.07. – 31.10. genehmigungsfähig.	Veranstaltungen von 55 dB(A) bis 70 dB(A) sind auf Grund naturschutzrechtlicher Beschränkungen nur in dem Zeitraum 15.07. – 31.10. genehmigungsfähig.
GRUNDSATZREGEL 1 nur eine eintägige Veranstaltung von 55 dB(A) bis 70 dB(A) pro Monat	GRUNDSATZREGEL 1 nur eine eintägige Veranstaltung von 55 dB(A) bis 70 dB(A) pro Wochenende	GRUNDSATZREGEL 1 Von eintägigen bis zu dreitägigen Veranstaltungen von 55 dB(A) bis 70 dB(A) pro Wochenende sind zulässig, dabei wird die maximal zulässige Zahl von 18 Veranstaltungstagen pro Jahr berücksichtigt
GRUNDSATZREGEL 2 Zwischen den Veranstaltungen liegt mindestens ein veranstaltungsfreies Wochenende	GRUNDSATZREGEL 2 an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden.  <i>Erläuterungshinweis:</i> Vor den zwei aufeinander folgenden Wochenenden und danach liegt immer ein veranstaltungsfreies Wochenende	GRUNDSATZREGEL 2 an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden.  <i>Erläuterungshinweis:</i> Vor den zwei aufeinander folgenden Wochenenden und danach liegt immer ein veranstaltungsfreies Wochenende
GRUNDSATZREGEL 3 Ende der Veranstaltungen ist spätestens 22 Uhr	GRUNDSATZREGEL 3 Ende der Veranstaltungen ist spätestens 22 Uhr	GRUNDSATZREGEL 3 Ende der Veranstaltungen ist spätestens 22 Uhr
GRUNDSATZREGEL 4 maximaler Spielbetrieb von 5 Stunden	GRUNDSATZREGEL 4 maximaler Spielbetrieb von 5 Stunden	GRUNDSATZREGEL 4 maximaler Spielbetrieb von 8 Stunden
GRUNDSATZREGEL 5 Eigenüberwachung mittels stündlicher Messungen mit Schallpegelmessgerät am festgelegten Messpunkt Heino-Marx-Weg 2 e und Führung eines Messprotokolls.	GRUNDSATZREGEL 5 Eigenüberwachung mittels stündlicher Messungen mit Schallpegelmessgerät am festgelegten Messpunkt Heino-Marx-Weg 2 e und Führung eines Messprotokolls	GRUNDSATZREGEL 5 Eigenüberwachung mittels stündlicher Messungen mit Schallpegelmessgerät am festgelegten Messpunkt Heino-Marx-Weg 2 e und Führung eines Messprotokolls
<b>Ausnahmemöglichkeit von den Grundsatzregeln 1, 3 und 4:</b> <i>Sofern einzelnen Veranstaltungen insbesondere aufgrund des Beschlusses eines bezirklichen Gremiums eine soziale Adäquanz zugesprochen werden kann, können diese Veranstaltungen mit folgenden Ausnahmen von der Grundsatzregelung genehmigt werden:</i> - an mehr als einem Tag und/oder - Dauer bis 23 Uhr an Abenden vor Samstagen sowie vor Sonn- und Feiertagen und/oder - mit einer maximalen Musikeinspieldauer von 8 Stunden pro Tag	<b>Ausnahmemöglichkeit von den Grundsatzregeln 1, 3 und 4:</b> <i>Sofern einzelnen Veranstaltungen insbesondere aufgrund des Beschlusses eines bezirklichen Gremiums eine soziale Adäquanz zugesprochen werden kann, können diese Veranstaltungen mit folgenden Ausnahmen von der Grundsatzregelung genehmigt werden:</i> - an mehr als einem Tag und/oder - Dauer bis 23 Uhr an Abenden vor Samstagen sowie vor Sonn- und Feiertagen und/oder - mit einer maximalen Musikeinspieldauer von 8 Stunden pro Tag	<b>Ausnahmemöglichkeit von Regel 3:</b> <i>Sofern einzelnen Veranstaltungen insbesondere aufgrund des Beschlusses eines bezirklichen Gremiums eine soziale Adäquanz zugesprochen werden kann, können diese Veranstaltungen mit folgender Ausnahme von der Grundsatzregelung genehmigt werden:</i>  - Dauer bis 23 Uhr an Abenden vor Samstagen sowie vor Sonn- und Feiertagen
<b>Auslastungsergebnis:</b> 4 Veranstaltungstage + ggf. einzelne, zusätzliche Ausnahmen	<b>Auslastungsergebnis:</b> 8 bis 11 Veranstaltungstage + ggf. einzelne, zusätzliche Ausnahmen	<b>Auslastungsergebnis:</b> 16 bis max.18 Veranstaltungstage